



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**
vom 05.08.2020

Zählweise der „Corona-Toten“ in Deutschland bzw. im Freistaat Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

1. Geht nach Kenntnis der Staatsregierung bei der in Deutschland bzw. im Freistaat Bayern angewandten Zählweise ein Verstorbener, bei dem ein positiver PCR-Test vorliegt, auch dann als „Corona-Toter“ in die Statistik ein, wenn er beispielsweise bei einem Autounfall oder infolge von Suizid verstorben ist?..... 2

2. Wo genau sind die Vorgaben und Richtlinien zur Zählweise der „Corona-Toten“ verbindlich und allgemein gültig festgeschrieben (bitte alle Quellen/Verordnungen/Richtlinien hierzu konkret angeben)? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 03.09.2020

- 1. Geht nach Kenntnis der Staatsregierung bei der in Deutschland bzw. im Freistaat Bayern angewandten Zählweise ein Verstorbener, bei dem ein positiver PCR-Test vorliegt, auch dann als „Corona-Toter“ in die Statistik ein, wenn er beispielsweise bei einem Autounfall oder infolge von Suizid verstorben ist?**

Mit einer seit 01.02.2020 geltenden Verordnung (CorViMV) sind Verdacht, Erkrankung oder Tod in Bezug auf eine Infektion mit 2019-nCoV (SARS-CoV-2) meldepflichtig nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

In den Statistiken des Robert-Koch-Instituts (RKI) und des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) werden die COVID-19-Todesfälle gezählt, bei denen ein laborbestätigter Nachweis von SARS-CoV-2 vorliegt und die in Bezug auf diese Infektion verstorben sind. Das Risiko, an COVID-19 zu versterben, ist bei Personen, bei denen bestimmte Vorerkrankungen bestehen, höher. Daher ist es in der Praxis häufig schwierig zu entscheiden, inwieweit eine SARS-CoV-2-Infektion direkt zum Tode beigetragen hat. In der Statistik werden deshalb sowohl die Fälle als SARS-CoV-2-Todesfälle erfasst, die unmittelbar an der Erkrankung verstorben sind („gestorben an“), als auch die Personen mit Vorerkrankungen, die mit SARS-CoV-2 infiziert waren, bei denen sich die Todesursache jedoch nicht abschließend nachweisen lässt („gestorben mit“). Bei den genannten Beispielen einem Autounfall oder Suizid ist die Todesursache abschließend nachweisbar, weshalb derartige Fälle nicht in die COVID-19-Todesfallstatistik einfließen würden.

Im Übrigen werden in der Todesursachenstatistik die vom Arzt festgestellten Ursachen dargestellt.

- 2. Wo genau sind die Vorgaben und Richtlinien zur Zählweise der „Corona-Toten“ verbindlich und allgemein gültig festgeschrieben (bitte alle Quellen/Verordnungen/Richtlinien hierzu konkret angeben)?**

Das Gesundheitsamt übermittelt gemäß § 11 Abs. 1 IfSG an die zuständige Landesbehörde nur Erkrankungs- oder Todesfälle und Erregernachweise, die der Falldefinition gemäß § 11 Abs. 2 IfSG entsprechen.